

Statuten



Schweizerischer Podologen-Verband SPV



I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1 Name und Sitz

Der Schweizerische Podologen-Verband SPV (nachfolgend SPV genannt) ist der Berufs- und Fachverband für Podologinnen und Podologen mit einer in der Schweiz anerkannten Ausbildung.

Der SPV ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der SPV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Auf kantonaler oder regionaler Ebene bestehen Regionalgruppen, welche in ihrem Hoheitsgebiet Aufgaben und Aktivitäten für den SPV wahrnehmen. Die Regionalgruppen unterstehen dem Leitbild und den Statuten des SPV und sind das Bindeglied zwischen dem einzelnen Mitglied und der Verbandsleitung.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Regionalgruppen werden in einem separaten Organisationsreglement festgelegt.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des SPV ist:

- die Rechte und Interessen seiner Mitglieder zu wahren,
- die praxis- und bedürfnisbezogene Aus- und Weiterbildung in der Podologie sicherzustellen,
- die Förderung und Weiterentwicklung des Berufes und der kollegialen Beziehungen zwischen den Podologinnen und Podologen,
- die Organisation und der Betrieb eines umfassenden Dienstleistungsangebotes,
- die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in fachlichen und unternehmerischen Belangen,
- die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen.

Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der SPV für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der SPV hat folgende Mitgliederkategorien:

- Regionalgruppen
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Seniorenmitglieder

Art. 4 Regionalgruppen

Die Regionalgruppen nehmen die lokalen und regionalen Aufgaben gemäss Organisationsreglement wahr. Die Mitglieder eines Kantons oder einer Region – im Minimum ein Kanton – bilden eine Regionalgruppe.

Die Regionalgruppen nehmen ihre Stimm- und Wahlrechte durch ihre Delegierten wahr. Sie zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Podologinnen und Podologen mit einer in der Schweiz abgeschlossenen Podologie-Ausbildung auf Sekundarstufe II, Tertiärstufe oder einer gleichwertigen, in der Schweiz anerkannten Ausbildung,

- welche selbstständig erwerbend oder
- angestellt sind.

Alle Aktivmitglieder des SPV sind zugleich Mitglied einer Regionalgruppe. Die Regionalgruppen-Zugehörigkeit ist frei wählbar.

Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Podologinnen und Podologen mit einer in der Schweiz abgeschlossenen Podologie-Ausbildung auf Sekundarstufe II, Tertiärstufe oder einer gleichwertigen, in der Schweiz anerkannten Ausbildung,

- a. welche seit mindestens zwei Jahren Aktivmitglied des SPV waren,
- b. welche mindestens ein Jahr nicht berufstätig sind (Berufsunterbruch infolge Mutterschaft, Auslandsaufenthalt, Berufsaufgabe)

Für den Übertritt in die Passivmitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zuhanden des Zentralvorstandes notwendig. Der neue Status gilt ab Beginn des neuen Verbandsjahres und ist befristet auf ein Jahr. Über die Beibehaltung des Status über ein Jahr hinaus muss jedes Jahr neu entschieden werden. Ohne erneuten Antrag erfolgt automatisch der Wechsel in die Aktivmitgliedschaft.

Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, welche für den SPV besondere Verdienste erbracht haben. Die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft sind im Kriterienkatalog zur Senioren- und Ehrenmitgliedschaft festgelegt.

Ehrenmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung des SPV gewählt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Ehrenmitglieder haben, sofern sie die Bedingungen des Aktivmitglieds erfüllen, ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Seniorenmitglieder

Seniorenmitglieder sind Personen, welche mindestens 25 Jahre lang Aktivmitglieder des SPV waren, das AHV-Alter erreicht haben und infolge Pensionierung den Beruf nicht mehr ausüben (komplette Berufsaufgabe ist Voraussetzung).

Seniorenmitglieder werden auf Antrag der Regionalgruppe durch die Delegiertenversammlung des SPV gewählt.

Seniorenmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Mitgliedschaftsaufnahme

Der Antrag auf Aufnahme als Aktivmitglied muss schriftlich an die Geschäftsstelle gestellt werden. Dazu ist das offizielle Aufnahmegesuch zu verwenden. Mit dem Antrag auf Aufnahme verpflichtet sich die gesuchstellende Person, das Leitbild, die Statuten und die Berufsordnung des SPV einzuhalten. Dem Aufnahmegesuch muss die Kopie des Berufsdiploms und bei ausländischen Berufsdiplomen eine Bestätigung des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) über die Gleichwertigkeit beigelegt werden.

Der Zentralvorstand prüft das Aufnahmegesuch und unterbreitet es bei Gutheissung der Verbandskonferenz. Die Aufnahme erfolgt durch die Verbandskonferenz.

Die Verbandskonferenz kann die Aufnahme von der Einhaltung bestimmter Bedingungen abhängig machen.

Weist der Zentralvorstand oder die Verbandskonferenz ein Gesuch ab, so kann die gesuchstellende Person innert 20 Tagen seit Zustellung des ablehnenden Entscheids verlangen, dass die nächste Delegiertenversammlung über das Gesuch entscheidet.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt auf Ende des Verbandsjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist der Geschäftsstelle drei Monate vor Ende des Verbandsjahres zuzustellen.
- Im Todesfall.
- Durch Ausschluss.

Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen:

- a. Wenn das Mitglied gegen die Statuten verstösst. Die Kompetenz zum Ausschluss eines Mitglieds liegt bei der Delegiertenversammlung. Der Zentralvorstand und die Verbandskonferenz haben diesbezüglich ein Antragsrecht.
- b. Wenn das Mitglied gegen die Berufsordnung des SPV verstösst. Das Verfahren richtet sich nach der Berufsordnung (und dem dazugehörigen Reglement).
- c. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages hat der Zentralvorstand die Kompetenz, das Mitglied nach erfolgter Mahnung aus dem SPV auszuschliessen.

Aus dem SPV ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsvergünstigungen und am allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses bleiben jedoch alle Verpflichtungen bis zum Ende des Verbandsjahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgte.

Art. 11 Mitgliederbeitrag und Haftung

Die Mitglieder des SPV sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des SPV. Für diese haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 12 Datenschutz

Zu Werbe- und Sponsoringzwecken können die Mitgliederdaten weitergegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt ausschliesslich an Firmen, welche langjährige Partner des SPV sind, an Partnerorganisationen und an andere Verbandsmitglieder.

Der Zentralvorstand hat die Befugnis, über ausserordentliche Anfragen zu entscheiden. Dabei sind die Verbandspolitik und die Berufsordnung nicht zu verletzen.

Von der Empfängerin oder dem Empfänger der Daten wird eine schriftliche Zusicherung verlangt, dass diese nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen.

Jedes Mitglied kann bei der Geschäftsstelle des SPV verlangen, dass seine Daten umgehend gesperrt und nicht an Drittpersonen für Werbezwecke bekannt gegeben werden.

III. Organe

Art. 13 Organe

Die Organe des SPV sind:

- Delegiertenversammlung
- Verbandskonferenz
- Zentralvorstand
- Bildungskonferenz
- Kontrollstelle

IV. Delegiertenversammlung

Art. 14 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SPV. Sie wird von der Zentralpräsidentin oder vom Zentralpräsidenten geleitet. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jährlich im 1. Semester durchgeführt.

Die Regionalgruppen wählen auf je zehn Mitglieder eine:n Delegierte:n, Bruchteile ab fünf Mitglieder berechtigen zu einer bzw. zu einem weiteren Delegierten. Jede Regionalgruppe stellt mindestens eine:n Delegierte:n. Delegierte können sich durch andere Delegierte vertreten lassen. Eine delegierte Person darf jeweils nur eine Stimme vertreten.

Für die Berechnung der Anzahl der Delegierten einer Regionalgruppe gilt die Anzahl der Mitglieder per 1. Januar.

Der Zentralvorstand hat die Möglichkeit, über eine Durchführung auf elektronischem oder schriftlichem Weg zu entscheiden, falls es besondere Umstände, wie z. B. eine Pandemie, erfordern.

Art. 15 Einberufungs- und Antragsrecht

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Zentralvorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch an alle Delegierten unter Beilage der Traktandenliste spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung.

Bis acht Wochen vor der Delegiertenversammlung können die Regionalgruppen, die Verbandskonferenz und die Bildungskonferenz Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung an die Geschäftsstelle einreichen.

Gegenanträge zu den traktandierten Geschäften sind spätestens eine Woche vor der DV schriftlich und in beschlussfähiger Form zuhanden der Delegiertenversammlung an die Geschäftsstelle einzureichen.

Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten kann die Behandlung eines zusätzlichen Traktandums an der Delegiertenversammlung beschliessen.

Art. 16 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Ein Fünftel aller Delegierten, der Zentralvorstand oder mindestens drei Regionalgruppen können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Der Zentralvorstand hat innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Zentralvorstand schriftlich einzureichen.

Art. 17 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung der Grundlagendokumente (Leitbild, Berufsordnung)
- Annahme, Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Wahl der Zentralpräsidentin oder des Zentralpräsidenten und des Zentralvorstandes
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Organe
- Wahl der Kontrollstelle
- Festlegung der Mitglieder- und Sonderbeiträge
- Aufnahme und Anerkennung von Ehren- und Seniorenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch Gesetz und die Statuten sowie Reglemente vorbehalten sind oder ihr durch den Zentralvorstand zum Entscheid vorgelegt werden
- Auflösung, Liquidation oder Fusion des Verbandes

Art. 18 Abstimmung und Wahlen

An der Delegiertenversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- Bei Sachgeschäften gilt das relative Mehr. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- Die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- Bei Wahlen, die in der Regel offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Ein zweiter Wahlgang ist nur dann erforderlich, wenn mehr Kandidat:innen zur Verfügung stehen als zu wählende Sitze und kein:e Kandidat:in im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreichen konnte.

Auf Antrag von Delegierten oder des Zentralvorstandes können Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchgeführt werden. Für die Annahme eines solchen Antrags ist das relative Mehr erforderlich. Stimmberechtigt sind die von den Regionalgruppen ernannten Delegierten und die Mitglieder des Zentralvorstandes.

V. Verbandskonferenz

Art. 19 Verbandskonferenz

Die Verbandskonferenz setzt sich aus den gewählten Regionalgruppen-Präsident:innen, einem Vorstandsmitglied der Regionalgruppen sowie dem Zentralvorstand zusammen. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr und wird von der Zentralpräsidentin oder vom Zentralpräsidenten geleitet. Sie kann nach Bedarf vom Zentralvorstand einberufen werden.

Die Teilnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Regionalgruppe oder mindestens einer Vertreterin beziehungsweise eines Vertreters aus dem Vorstand der Regionalgruppe ist obligatorisch.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr.

Stimmberechtigt sind die beiden Vertretungen pro Regionalgruppe und der Zentralvorstand.

Bei Stimmgleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Der Zentralvorstand verfügt gegenüber den Beschlüssen der Verbandskonferenz über ein Vetorecht. Mit der Ausübung des Vetorechts ist der Zentralvorstand verpflichtet, der Verbandskonferenz innert sechs Monaten einen begründeten Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Der Zentralvorstand hat die Möglichkeit, über eine Durchführung auf elektronischem oder schriftlichem Weg zu entscheiden, falls es besondere Umstände, wie z. B. eine Pandemie, erfordern.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Die Verbandskonferenz hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung der Geschäftsordnung und der Reglemente
- Genehmigung des Organisationsreglements der Regionalgruppen sowie der Pflichtenhefte des Zentralvorstandes und der Kommissionen
- Genehmigung des Aktivitäten- und Weiterbildungsprogramms
- Genehmigung des Budgets
- Aufnahme von Aktivmitgliedern
- Genehmigung des Kriterienkatalogs zur Senioren- und Ehrenmitgliedschaft
- Antragstellung an den Zentralvorstand und die Delegiertenversammlung

VI. Zentralvorstand

Art. 21 Zentralvorstand

Der Zentralvorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan des SPV. Er setzt sich zusammen aus:

- Zentralpräsident:in,
- Ressortverantwortliche:r Grundbildung (Sekundarstufe II),
- Präsident:in der Bildungskonferenz als Ressortverantwortliche:r Höhere Bildung (Tertiärstufe),
- zwei bis vier weitere Aktivmitglieder.

Als Kandidat:in für den Zentralvorstand können alle Aktivmitglieder des Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV gewählt werden. Als Zentralpräsident:in und als Verantwortliche:r Grundbildung kann nur gewählt werden, wer über einen in der Schweiz erworbenen Abschluss der Podologie-Ausbildung auf Tertiärstufe verfügt.

Mitglieder des Zentralvorstandes dürfen neben ihrer Amtstätigkeit keine Verbandsfunktion in einer Regionalgruppe ausüben.

Kandidatinnen und Kandidaten, welche diese Voraussetzungen erfüllen, sind durch ihre Regionalgruppen zu nominieren und zuhanden der Delegiertenversammlung vorzustellen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Zentralvorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Er teilt die einzelnen Aufgaben unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Neigungen der einzelnen Mitglieder unter sich auf.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen

Der Zentralvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des SPV
- Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Festlegung der Verbandspolitik und Aktivitäten
- Repräsentation des SPV nach aussen
- Behandlung der Anträge der Verbandskonferenz
- Festlegung des Dienstleistungsangebots
- Abschluss von Zusammenarbeits- und Sponsoringverträgen mit externen Partnern
- Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Wahl der Aufsichtskommission der Überbetrieblichen Kurse (ÜK)
- Genehmigung von Anträgen auf Passivmitgliedschaft
- Wahl und Einsetzung der Geschäftsstelle
- Genehmigung des Pflichtenhefts der Geschäftsstelle
- Stellungnahmen und Empfehlungen in berufspolitischen Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit den Regionalgruppen
- Ausschluss von Mitgliedern infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung von Beschwerden gemäss Berufsordnung
- Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben.

Art. 23 Verfahren

Der Zentralvorstand tritt in der Regel drei bis fünf Mal pro Jahr zusammen. Der Zentralvorstand kann nach Bedarf jederzeit weitere Sitzungen einberufen.

Beschlüsse im Zentralvorstand bedürfen der relativen Mehrheit der Stimmen, wobei mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

Bei Stimmgleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Der oder die Geschäftsführer:in nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Zentralvorstandes teil.

Die Aufgaben der Zentralpräsidentin oder des Zentralpräsidenten und der Ressorts werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Der Zentralvorstand hat die Möglichkeit, seine Beschlüsse auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg zu treffen.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Verbindliche Unterschrift für den SPV führen kollektiv zu zweien zwei Mitglieder des Zentralvorstandes oder ein Mitglied des Zentralvorstandes mit dem oder der Geschäftsführer:in.

VII. Bildungskonferenz

Art. 25 Bildungskonferenz

Die Bildungskonferenz setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, welche über einen in der Schweiz erworbenen Abschluss der Podologie-Ausbildung auf Tertiärstufe verfügen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bildungskonferenz geleitet und kann nach Bedarf durch den Zentralvorstand einberufen werden.

Die Bildungskonferenz wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der Bildungskonferenz, die oder der von Amtes wegen Einsitz in den Zentralvorstand nimmt und das Ressort «Höhere Bildung» leitet.

Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten der Bildungskonferenz beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Beschlüsse der Bildungskonferenz bedürfen der relativen Mehrheit der Stimmen.

Der Zentralvorstand hat die Möglichkeit, über eine Durchführung auf elektronischem oder schriftlichem Weg zu entscheiden, falls es besondere Umstände, wie z. B. eine Pandemie, erfordern.

Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen

Die Bildungskonferenz hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung der strategischen Ausrichtung der Bildungspolitik des SPV,
- Einsitz durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten in die «Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Podologinnen und Podologen»,
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Bildungskonferenz,
- Nomination der oder des Ressortverantwortlichen «Grundbildung» im Zentralvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung,
- Antragsstellung zuhanden der Delegiertenversammlung zu bildungspolitischen Themen.

VIII. Revisionsstelle

Art. 27 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung bestimmt als Revisionsstelle eine externe, unabhängige Treuhandstelle und als Verbandsrevisor:innen zwei Aktivmitglieder des SPV sowie eine Ersatzperson.

Die Revision erfolgt nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision, wonach eine Revisionsstelle nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (SR 221.302) zu bezeichnen ist.

Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Delegiertenversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer der Verbandsrevisor:innen beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Verbandsrevisor:innen nehmen nach der Prüfung durch die Revisionsstelle Einsicht in die Jahresrechnung und Belege.

IX. Verbandseinrichtungen

Art. 28 Geschäftsstelle

Der SPV verfügt über eine ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird durch den oder die Geschäftsführer:in oder durch eine Co-Geschäftsführung geführt.

Die Geschäftsstelle garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Institutionen und Organe des SPV sowie der Dienstleistungen an die Regionalgruppen und die Mitglieder. Insbesondere stellt sie die Kommunikation innerhalb des SPV und nach aussen sicher. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem separaten Pflichtenheft festgelegt.

Art. 29 Publikationsorgane

Der SPV publiziert aktuelle Informationen und Fachbeiträge auf seiner Webseite, in elektronischen Newslettern, in der Verbandszeitschrift sowie in weiteren geeigneten Kommunikationsmitteln. Das Abonnement der Verbandszeitschrift ist für alle Mitglieder obligatorisch.

Art. 30 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Zur Erledigung bestimmter Verbandsaufgaben können Kommissionen oder Arbeitsgruppen gebildet werden.

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen arbeiten als Stabsorgane im Auftrag des Zentralvorstandes, liefern ihm Entscheidungsgrundlagen und werden fachlich und administrativ durch die Geschäftsstelle betreut und unterstützt. Den Kommissionen und Arbeitsgruppen obliegen sämtliche Rechte und Pflichten, die im jeweiligen Pflichtenheft enthalten sind. Sie verfügen über ein Antragsrecht zuhanden des Zentralvorstandes.

Kommissionen haben einen dauernden, Arbeitsgruppen einen zeitlich begrenzten Auftrag.

X. Finanzen

Art. 31 Finanzen / Haftung

Der SPV beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Ertrag aus Dienstleistungen und Produkten
- Sponsoring
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus Schulungen
- Erträge aus Vermögensanlagen

Für Verbindlichkeiten des SPV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 32 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag des SPV wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Die Delegiertenversammlung kann projektbezogene Sonderbeiträge festlegen.

Der Mitgliederbeitrag deckt die allgemeinen Verbandsaufgaben und Dienstleistungen ab.

Individuelle Dienstleistungen an einzelne Mitglieder werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

Art. 33 Rechnungs- und Verbandsjahr

Das Rechnungs- und Verbandsjahr endet am 31. Dezember.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 34 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung an eine oder mehrere schweizerische Vereinigungen mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk übergeben. Unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Verbandsmitglieder.

Im Falle einer Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Delegiertenversammlung im Amt. Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Zentralvorstand vorgenommen.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten bereits Mitglied des Verbandes ist, behält die Mitgliedschaft, auch wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 5 nicht erfüllt sind.

Art. 36 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV vom 24. Mai 2024 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen.

Schweizerischer Podologen-Verband SPV

Peter Vondal
Zentralpräsident

Mario Malgaroli
Vizepräsident /
Präsident Bildungskonferenz